

Pressemitteilung

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 Abs. 7 SGB V
Krankenhausbehandlung



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Der Vorsitzende

Protonentherapie beim Rektumkarzinom nur für Schwerstkranke unter qualitätsgesicherten Be- dingungen GKV-Leistung im Krankenhaus

Siegburg/Berlin, 19. Oktober 2007 – Die Protonentherapie beim Rektumkarzinom kann als stationäre Methode zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bei schwerstkranken Patientinnen und Patienten bei bestimmten Indikationen angewendet werden, wenn dies in einer krankenhaushinteren Konferenz der an der Behandlung beteiligten Ärzte beschlossen wurde. Weitere Bedingung ist die Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards. Einen entsprechenden Beschluss fasste der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am Donnerstag in Siegburg.

Im Dezember 2006 hatte der G-BA nach umfassender Auswertung der wissenschaftlichen Literatur beschlossen, dass die Protonentherapie beim Rektumkarzinom aufgrund fehlender Nutzenbelege nicht weiter als GKV-Leistung im Krankenhaus erbracht werden kann. Der Beschluss wurde vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) beanstandet.

Der aktuellen Beschlussfassung liegen physikalische Überlegungen zugrunde, nach denen für Patienten mit den Indikationen „Lokalrezidiv ohne hämatogene Metastasen“ oder „fortgeschrittene Erkrankung mit unbeherrschbarer Symptomatik aufgrund eines Lokalrezidivs“ die Protonentherapie eine strahlentherapeutische Behandlungsmöglichkeit darstellen kann.

Der Beschluss wird dem BMG zur Prüfung vorgelegt und tritt nach erfolgter Nichtbeanstandung in Kraft. Der Beschlusstext wird in Kürze auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/zum-unterausschuss/13/>.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.g-ba.de>.

**Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit und
Kommunikation**
Kristine Reis-Steinert

Telefon:
02241-9388-30

Telefax:
02241-9388-35

E-Mail:
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de